

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**GZ: BMASK-40001/0125-IV/B/4/2015**

Wien, 16.11.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6551/J der Abgeordneten Dr.in Berlakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

**Fragen 1 bis 6:**

Betreffend die Beantwortung der Fragen 1 bis 6 möchte ich darauf hinweisen, dass im konkreten Fall das Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, zur Anwendung kommt, da bereits im Anfragetext der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage personenbezogene Daten enthalten sind und daher von einer Beantwortung der Fragen 1 bis 6 aus datenschutzrechtlichen Gründen abgesehen wird.

Des Weiteren enthält die gegenständlichen parlamentarische Anfrage keinerlei Hinweise und gibt auch nicht Auskunft darüber, ob Herr Benjamin K. die nach § 9 Z 6 DSG 2000 erforderliche ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung seiner Daten tatsächlich erteilt hat. Die Preisgabe sensibler Daten einer/eines Dritten ohne dessen Zustimmung ist aus datenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

**Frage 7:**

Nach den Angaben der Pensionsversicherungsanstalt wurden

- im Jahr 2012 insgesamt 5.621 Nachuntersuchungen,
- im Jahr 2013 insgesamt 6.274 Nachuntersuchungen und
- im Jahr 2014 insgesamt 6.112 Nachuntersuchungen

bei BezieherInnen eines Pflegegeldes nach den ehemaligen Landespflegegeldgesetzen vorgenommen.

**Frage 8:**

Es gibt keine Weisung des Sozialministeriums anlässlich des Kompetenzwechsels für das Pflegegeld von den Ländern auf den Bund Nachuntersuchungen vorzunehmen.

Im Pflegegeldreformgesetz 2012 wurde normiert, dass ein aufgrund landesgesetzlicher Regelungen zum 31. Dezember 2011 rechtskräftig zuerkanntes Pflegegeld ab 1. Jänner 2012 als nach dem Bundespflegegeldgesetz zuerkannt gilt. Ohne neuerliche Untersuchung, ohne neuerlichen Bescheid entstand ein Anspruch auf Bundespflegegeld derselben Stufe, die dem zuvor bezogenen Landespflegegeld entspricht.

Bei BezieherInnen eines ehemaligen Landespflegegeldes erfolgten Nachuntersuchungen nach den gleichen Kriterien, die schon bisher bei BezieherInnen eines Pflegegeldes nach dem Bundespflegegeldgesetz angewendet wurden, nämlich dann, wenn von medizinischer Seite voraussichtlich eine entsprechende Besserung des Gesundheitszustandes mit Reduktion bzw. Wegfall der Pflegebedürftigkeit anzunehmen war. Weiters wurden Nachuntersuchungen bei BezieherInnen eines ehemaligen Landespflegegeldes durchgeführt, wenn bei der Übernahme durch die Pensionsversicherungsanstalt von den Ländern ein geplanter Nachuntersuchungstermin gemeldet wurde.

**Frage 9:**

Die aus dem Ergebnis von Nachuntersuchungen resultierenden Einsparungen können von der Pensionsversicherungsanstalt nicht quantifiziert werden.

**Frage 10:**


Bekanntlich ist der Anspruch auf Pflegegeld - abgesehen von den diagnosebezogenen Mindesteinstufungen - ausschließlich vom Ausmaß des individuell erforderlichen, konkreten Pflegebedarfes abhängig, der im Rahmen einer ärztlichen oder pflegerischen Begutachtung festgestellt wird. Wenn keine wesentliche, pflegegeldstufenrelevante Verringerung des Pflegebedarfes zu erwarten ist, erfolgt auch keine neuerliche Begutachtung durch den Entscheidungsträger. Nur wenn sich der festgestellte Pflegebedarf aus medizinischer Sicht mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit verringern oder wegfallen wird, sehen die Entscheidungsträger von sich aus Nachuntersuchungen vor.

Wenn im Rahmen der Nachuntersuchungen festgestellt wird, dass sich gegenüber der früheren Begutachtung keine wesentliche Änderung des Pflegebedarfes ergeben hat, gebührt das Pflegegeld weiterhin in der bisherigen Höhe.

Ein „Verschlechterungsverbot“ ist nicht angedacht, da der Anspruch auf Pflegegeld vom jeweils aktuellen individuellen Pflegebedarf abhängig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	PqgF6WL3hIDEZqWYnJmDkz21dgFu5GexD8s2kwQNCvWzP G9F7eTaJOeiZvuahF y9vGXNmNWY0/DP9Gd11fp/LJMGRcc6ezW32CMYille5uMNGnEx0RaGhVNVhtay7hi14 ayqrTl5TlwLCV3DMewgi1cd5RiRJ50rtz3ggxo9kBkryrSspwwZKJmJbTxVc7C6134F nlmj2YllyMZyEXGodSHbMXzKAeqN38vTosfByuBIWeHUITycJW+ZcjncalNyGSuYDXK 81T6dqOIH8q3mpiUY6TxZRXE1Wfs+gXZ5GDIW42Gqgt4KFjsSE4IFVDGH2c18eNGxF jBLjD2Q==	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=Bundesministe rium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, C=AT
	Datum/Zeit	2015-11-23T09:23:37+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1694642
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a>	